

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Geschichte des Oldenburg. Dragoner-Regiments Nr. 19,
ehemalig Grossherzoglich Oldenbugischen
Reiter-Regiments**

Schweppe, Georg

Oldenburg, 1899

[Die Zeit bis zur Konvention mit Preußen 1867.]

urn:nbn:de:gbv:45:1-4590

1867.

Rangliste
der Offiziere des Großherzoglich Oldenburgischen
Reiter-Regiments.

Regts.-Kommandeur Oberst Besefe.		
Nittm. Schotten,	2. Eskdr.	Oberst. Janzen.
„ v. Wardenburg,	3. „	Lt. Haake.
„ Frhr. v. Schrenck,	1. „	„ Sartorius, Regts.-Adj.
„ Gristede, p. t. Brig.-Adj.		„ v. Negelein.
Oberst. Herbart.		„ Frhr. von und zu Egloffstein.
„ v. Trampe, Ordonnanzoffizier und		„ Zedelius.
Kammerjunker Sr. Kgl. Hoheit.		„ v. Köffing.
à la suite:		
Nittm. Herzog Elimar, Hoheit.		
		Oberarzt Dr. Theobald.
		Regts.-Pferdearzt Konrich.

Nachfolgender Regiments-Befehl vom 11. März brachte dem Regiment einen Gruß Sr. Excellenz des Generallieutenants v. Fransecky:

Es gereicht mir zur besonderen Freude, eines von Sr. Excellenz dem Herrn General v. Fransecky mir gewordenen Auftrages mit nachstehenden eigenen Worten desselben mich entledigen zu können:

„Ich bitte Sie, die Kameraden von Ihrem Regiment und den anderen Waffen, welche sich meiner freundlichst erinnern, bestens zu grüßen, desgleichen Ihr ganzes Regiment, besonders die trefflichen Wachtmeister.“

gez. Besefe,
Oberst.

Am 26. März, zur Feier des Geburtstages S. Königl. Hoheit der Frau Großherzogin: Große Parade zu Fuß des Truppenkorps auf dem Schloßplaz.

Laut H. Ordre vom 31. März der Oberst Besefe mit dem 1. April zur Disposition gestellt, indem die von demselben nachgesuchte Pensionierung zur Zeit gesetzlich noch nicht zulässig.

Mit Trauer sah das Regiment seinen langjährigen beliebten Kommandeur von seiner Spitze scheiden, der sich viele Verdienste bei der Errichtung des Regiments erworben und ihm im Kriege und im Frieden ein bewährter Führer gewesen.

Laut H. Ordre vom 6. April der Rittmeister Schotten unter Beförderung zum Major und Stabsoffizier III. Klasse mit der Führung des Reiter-Regiments beauftragt; dem Rittmeister v. Wardenburg unter Beibehaltung des Kommandos seiner Eskadron und seiner bisherigen Kompetenzen der Charakter als Major verliehen, der Rittmeister Gristede unter Entbindung von seinem Kommando als Brigade-Adjutant zum Kommandeur der 3. Eskadron ernannt.

Seit dem ersten Erscheinen des vom Königl. Preuß. Kriegsministerium herausgegebenen Armeeverordnungsblattes im April hatten auch nach Höchster Verfügung sämtliche Truppenabtheilungen dasselbe als Dienstexemplar zu halten.

Eine H. Ordre vom 10. April bestimmte, daß die Eskadronskommandeure in Zukunft als Eskadronschef, die Oberlieutenants als Premierlieutenants bezeichnet werden sollten.

Laut H. Ordre vom 1. Juli verlieh Sr. Königl. Hoheit der Standarte des Regiments zur bleibenden Erinnerung an den Feldzug von 1866 das Band mit der Erinnerungsmedaille.

Laut H. Ordre vom 4. Juli der Major Schotten mit einem Patent seiner Charge vom 3. April 1867 zum Kommandeur des Reiter-Regiments ernannt, dem Major v. Wardenburg ein Patent vom 4. April 1867 verliehen.

Laut H. Ordre vom 5. Juli die Lieutenants Frhr. v. Egloffstein und v. Kößing zu Kammerjunkern Sr. Königl. Hoheit ernannt.

Laut H. Ordre vom 22. Juli dem Reiter Menken der 3. Eskadron die Medaille für Rettung aus Gefahr verliehen.

Am 22. September wurden die von Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge verliehenen Fahnenbänder nach einem feierlichen Gottesdienst an die Standarte geknüpft, vor welcher nachher das Regiment in Parade defilirte.

Durch Verkündigunngspatent vom 4. August wurde die am 15. Juli 1867 zwischen Oldenburg und Preußen abgeschlossene Konvention betreffend die Reorganisation des oldenburgischen Kontingents zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Im Wesentlichen bestimmte dieselbe Folgendes:

Die gegenwärtigen oldenburgischen Truppentheile, sowie die künftig oldenburgischen Wehrpflichtigen werden in die preußische Armee eingereiht.

Das Reiter-Regiment als Oldenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 19 mit Beibehaltung seiner Standarte.

Auf Wunsch Sr. Königl. Hoheit sollen die von Höchsthren Vorfahren den oldenburgischen Truppentheilen verliehenen Namenschildern auf den Achselklappen getragen werden.

Die Offiziere tragen Schärpen und Portepees in den Bundesfarben und verpflichten sich mittelst Reverses: das Wohl und Beste Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs zu fördern, Schaden und Nachtheile von Höchstdemselben und Seinem Hause und Lande abzuwenden.

Von den Wehrpflichtigen des Großherzogthums sollen die aus dem Herzogthum Oldenburg nur als Ersatz der oldenburgischen Truppen dienen, abgesehen von der für Jäger, Festungsartillerie, Pioniere, Train und Marine erforderlichen Quote.

Die oldenburgischen Unterthanen leisten den Fahneneid unter Einschaltung der Verpflichtung des Gehorsams gegen den Bundesfeldherrn und tragen an der Kopfbedeckung neben der preussischen die Landesfokarde, bis durch Einführung einer Bundesfokarde in dieser Beziehung ein Anderes bestimmt ist.

Die oldenburgischen Regimenter erhalten im Großherzogthum ständige Garnisonen, die Se. Majestät der König von Preußen als Bundesfeldherr in außerordentlichen Fällen ändern kann.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog und die Großherzogliche Familie erhalten die dem Landsherrn und Höchstdessen Angehörigen zukommenden Ehrenbezeugungen.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog steht zu den Truppen in dem Verhältnisse eines kommandirenden Generals mit der entsprechenden Disziplinargewalt und direkten Befehlsbefugniß.

Die von Se. Königl. Hoheit dem Großherzoge an Militärpersonen der oldenburgischen Truppentheile verliehenen Orden und Ehrenzeichen sind ohne vorherige Genehmigung Sr. Majestät des Königs von Preußen anzunehmen und zu tragen.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog hat das Recht, bei Höchsteiner Person bezw. den oldenburgischen Truppenabtheilungen Offiziere à la suite zu ernennen.

Für die Adjutanten Sr. Königl. Hoheit ist die Zahl von drei Offizieren festgesetzt, sowie ein Ordnonanzoffizier für Se. Königl. Hoheit den Erbgroßherzog.

Bei Anstellung und Versetzung von Offizieren oldenburgischer Truppenabtheilungen sollen die Wünsche Sr. Königl. Hoheit thunlichst berücksichtigt werden.

Von den Kommandostellen der in Oldenburg garnisonirenden Truppenabtheilungen sind Sr. Königl. Hoheit folgende Meldungen und Eingaben zu machen:

Ein Monats-Rapport.

Der Uebungsplan für längere Zeiträume im Voraus, Meldung über große Manöver.

Anzeige von Aenderungen im Offiziercorps.

Die Eintheilung des Großherzogthums in Landwehrbataillons- und Aushebungsbezirke sowie die Ausdehnung selbst wird preussischerseits unter Mitwirkung der großherzoglichen Civilbehörden ausgeführt.

Die Bestimmungen der Bundesverfassung hinsichtlich der Aushebung und Dienstverpflichtung kommen nur auf die Aushebung pro 1867 zur Geltung und haben keine rückwirkende Kraft.

Die Anforderungen an die Qualifikation der Einjährig-Freiwilligen werden für die nächsten Jahre ebenso ermäßigt, wie es für die in den preussischen Staatsverband aufgenommenen Länder geschehen ist.

Soweit für die im Großherzogthum garnisonirenden Truppen Kasernements nicht vorhanden, ist oldenburgischerseits für anderweitige Unterbringung nach preussischem Gesetz gegen Empfang des Servises zu sorgen.

Alle Militärs haben den behufs Erhaltung der öffentlichen Ordnung ergehenden Weisungen der Polizeibeamten Folge zu leisten.

Bestimmen die Militärgesetze nicht besondere Ausnahmen, so sind die Personen des Soldatenstandes den oldenburgischen Gesetzen, Gerichten &c. unterworfen.

Die Militärgerichtsbarkeit wird von dem Militärgerichtsherrn ausgeübt. Sr. Majestät dem Könige von Preußen steht unter Berücksichtigung der Wünsche Sr. Königl. Hoheit das Begnadigungsrecht zu.

Die Personen des Soldatenstandes bleiben in ihrem bisherigen Unterthanenverhältniß.

Die der oldenburgischen Militärformation angehörigen Offiziere, Portepeschährliche, Militärbeamten von Offiziersrang werden, insofern sie es wünschen und soweit sie preussischerseits für geeignet befunden werden, unter Beibehaltung ihres Ranges und ihrer Anciennetät in die Königlich Preussische Armee übernommen. In Betreff der Gehaltskompetenzen treten sie in den Genuß der in Preußen etatsmäßigen Chargenbezüge, behalten aber ihr gesamtes jetziges Dienst Einkommen, wenn es die preussischen Kompetenzen ihrer Charge übersteigt. Diese Bestimmung findet auch auf die Unteroffiziere Anwendung.

Obgenannte Militärpersonen leisten Sr. Majestät dem Könige von Preußen den F a h n e n - bezw. B e a m t e n e i d.

Die Berücksichtigung ihrer Anciennetät soll mit der Maßgabe geschehen, daß sie durch den Uebertritt in keinem Falle besser zu stehen kommen dürfen, als wenn sie von Anfang an in der preußischen Armee gedient hätten.

Wer zum Uebertritt nicht geeignet befunden worden bezw. nicht geeignet ist, wird nach den für ihn günstigsten Normen (preußischen oder oldenburgischen) pensionirt.

Den Militär-Pensionsetat übernimmt Preußen für Bundesrechnung.

Sämmtliches Kriegs- und Friedensmaterial geht an Preußen über.

Die Konvention soll am 1. October 1867 in Kraft treten. Mit beiderseitigem Einverständniß kann die Konvention aufgehoben oder abgeändert werden.

Laut H. Ordre vom 28. September wurde der Oberst z. D. Beske unter Verleihung des Ehren-Ritterkreuzes I. Klasse des Haus- und Verdienstordens mit Pension in den Ruhestand versetzt, mit der Erlaubniß, die bisherige Uniform mit dem Inaktivitätsabzeichen auch ferner zu tragen.

Dem ebenfalls unter gleichem Datum verabschiedeten Regiments-Pferdearzt Konrich verlieh Se. Königl. Hoheit das Allgemeine Ehrenzeichen I. Klasse.

Die Dienstauszeichnung für 25jährige Dienstzeit erhielt der Rechnungsführer Nordmann und Quartiermeister Hilsberg; für 18jährige Dienstzeit die Pferdeärzte Meyer I. und Bothe, ferner der Sergeant Maseberg; für 12jährige Dienstzeit der Regimentschreiber Schulz und Trompeter Behrens; für 9jährige Dienstzeit der Unteroffizier v. Döllen und Trompeter Trautmann.

Schmerzlich fühlte das Regiment das Ausscheiden mancher alter bewährter Unteroffiziere, die Wachtmeister Richert, Boehlke und Klose, sowie der Quartiermeister Hilsberg, die das Regiment hatten errichten helfen und demselben in angestrengtester Thätigkeit und seltener Treue über 18 Jahre gedient hatten.

Den Wachtmeistern Richert und Boehlke verlieh Se. Königl. Hoheit den Charakter als Oberwachtmeister.

Der Premierlieutenant v. Trampe trat aus seinem bisherigen Verhältniß als Ordonnanzoffizier Sr. Königl. Hoheit und Höchster Anerkennung seiner während der Dauer desselben geleisteten Dienste zum Regiment zurück und erfolgte gleichzeitig die Höchste Ernennung desselben zum Kammerherrn.

Indem Se. Königl. Hoheit der Großherzog die in Königlich Preussische Dienste übertretenden Offiziere, Portepeefähnliche und Militärbeamten von Offiziersrang ihres Eides entband, nahm durch nachstehende Höchste Ordre der geliebte Kriegsherr von Seinen Truppen Abschied:

An mein Truppenkorps!

Nachdem der vorjährige Krieg eine politische Neugestaltung Deutschlands angebahnt hat, welche insbesondere auch den Fortbestand seiner bisherigen militärischen Verhältnisse als nicht länger haltbar erscheinen ließ, sind durch die Verfassung des Norddeutschen Bundes für eine Reorganisation der militärischen Kräfte Norddeutschlands allgemeine Bestimmungen maßgebend geworden, welchen Ich durch die mit seiner Majestät dem Könige von Preußen abgeschlossene Konvention eine Anwendung und Ausführung für das Großherzogtum zu geben gesucht habe, wie sie zur Wahrung der Interessen des Landes und der Einzelnen sowohl, wie im Interesse des Ganzen Mir geboten schien.

Wenn es sich um die Erstrebung hoher Ziele handelt, dürfen die nothwendigen Opfer nicht gescheut werden. Wie Ich sie gebracht, wie das Land sie zu bringen haben wird, so darf Ich auch von Euch, Kameraden, erwarten, daß Ihr, so schmerzlich Ihr mit Mir die Lockerung des Verhältnisses empfindet, in dem Ihr zu Mir als Euerem Kriegsherrn gestanden, doch die Euch künftig auferlegten Pflichten mit der bisher bewiesenen Treue erfüllen und gedenken werdet, daß Ihr, was Ihr leistet, nicht minder dem engeren wie dem ganzen großen Vaterlande leistet.

Kameraden! Ich spreche Euch Meinen Dank aus für die Mir und Meinem Hause stets bewiesene Treue und Anhänglichkeit. Bewahret Mir diese Gesinnungen, wie Ich nie aufhören werde, Meinem Truppenkorps wie jedem Einzelnen und auch denen von Euch mein wärmstes Interesse zu erhalten, welche veranlaßt worden sind, aus ihrem Verhältniß zu Mir als Unterthanen auszuscheiden.

So entlasse Ich Euch denn in das neue Verhältniß mit dem vollen Vertrauen, daß Ihr den von dem Namen der Oldenburger bisher unzertrennlichen Ruf der Bravheit und Pflichttreue auch fortan unter allen Umständen, im Frieden wie im Kriege, unter der Führung Sr. Majestät des Königs von Preußen und an der Seite Seiner mit Ruhm und Ehren bedeckten Regimenter und Abtheilungen zu behaupten wissen werdet.

Cutin, 1867, September 28.

(gez.) Peter.

Das oldenburgische Kontingent und mit ihm das Reiter-Regiment hörte auf, zu bestehen, aber nur, um ein neues Leben zu beginnen in der großen preußischen Armee.

Als Oldenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 19 lebt das alte Regiment als junges Glied in dieser fort, um seine Standarte zu tragen neben dem lorbeerumkränzten Feldzeichen jener Geschwader, die einst das Kommando eines Seydlitz lenkte, die der Geist des großen Friedrich umschwebt, um mit ihnen zu wetteifern im Dienste des Friedens, ihrem Vorbild zu folgen auf dem Felde der Ehre!

auch später zur Kampagne in dieser Bekleidung aus, die Offiziere jedoch in hohen Stiefeln.

Laut Verfügung des Königlichen General-Kommandos vom 30. März der Sekondelieutenant v. Luck vom Oldenburgischen Infanterie-Regiment Nr. 91 vom 1. April ab auf ein Jahr zur Dienstleistung zum Regiment kommandirt.

Laut A. K.-D. vom 12. April der Unteroffizier von der Marwitz zum Portepeeführer befördert.

Laut A. K.-D. vom 9. Juni der Vize-Wachmeister Schon zum Sekondelieutenant der Reserve des Regiments befördert.

Am 28. Juni marschirte der Premierlieutenant v. Negelein mit 3 Unteroffizieren, 1 Koscharzt, 27 Dragonern, 33 Pferden, auf Remonte-Kommando nach Bärenklau.

Laut A. K.-D. vom 12. Juli die Unteroffiziere v. Kameke und Frhr. v. Beaulien-Marcomnay zu Portepeeführern ernannt.

Laut A. K.-D. vom 16. Juli der Sekondelieutenant v. Luck vom Oldenburgischen Infanterie-Regiment Nr. 91 zum diesseitigen Regiment versetzt.

Das Regiment im Feldzuge gegen Frankreich.

Mitten in der Friedensarbeit „nach des Dienstes immer gleich gestellten Uhr“ erging gleich einem Zauberwort die Ordre: Mobil!

Durch Frankreichs übermüthige Haltung war der Krieg unvermeidlich geworden, der oberste Kriegsherr rief die Söhne aller deutschen Stämme zu den Waffen, um für die Ehre und Unabhängigkeit des gemeinsamen Vaterlandes zu kämpfen.

Am 16. Juli Morgens traf die Mobilmachungsordre ein, mit 16. Juli. freudiger Begeisterung begrüßt.

Welchem Soldaten schlägt nicht das Herz höher, wenn er, erlöst vom Garnisonleben, die Früchte seiner mühseligen Saat zu ernten, die Waffen tragen soll gegen den Feind seines Vaterlandes, zur Ehre seiner Armees, seines Regiments, seiner Selbst!

Wohl vorbereitet, toujours en vedette! traf die Armees des Königs Wort. Nach dem Mobilmachungsplan, der schon im Frieden Alles auf das Genaueste für den Fall eines Krieges vorbereitet, ward nun das Regiment auf den Kriegsfuß gesetzt. Die 5. Eskadron war zur Ersatz-Eskadron designirt und empfangen die mobilen Schwadronen von dieser